



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Margit Wild, Horst Arnold, Klaus Adelt, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Harald Güller, Christian Flisek, Annette Karl, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann und Fraktion (SPD),

Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Dr. Wolfgang Heubisch, Albert Duin, Dr. Helmut Kaltenhauser, Sebastian Körber, Helmut Markwort, Christoph Skutella, Dr. Dominik Spitzer und Fraktion (FDP)

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 25. Januar 2022 (bekannt gemacht im GVBl. S. 37) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 138 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Öffentliche Sitzungen werden zusätzlich als Echtzeitübertragung (Livestream) im Internet übertragen. ³Öffentliche Sitzungen werden aufgezeichnet und vom Landtag zum Download zur Verfügung gestellt.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
2. § 140 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Davon unberührt bleibt der Livestream nach § 138 Abs. 1 Satz 2.“

§2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum in Kraft.

Begründung:

Über die coronabedingte Sonderregelung des § 193a der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) hinaus soll für alle Menschen die Möglichkeit eröffnet werden, über einen Livestream aus den Ausschüssen an den demokratischen Entscheidungsprozessen im Landtag teilzunehmen. Im Flächenland Bayern sind die Hürden, an einer Sitzung im Landtag vor Ort in München beizuwohnen, für viele Menschen hoch und mit viel Zeit, Mühe und Kosten verbunden.

Während die Plenarsitzungen im Landtag per Livestream übertragen und aufgezeichnet werden, gilt dies für die Sitzungen der Ausschüsse bislang nicht. Ein Großteil der parlamentarischen Arbeit spielt sich aber gerade in den Ausschüssen ab. Dort geschieht die wichtige Detail- und Sacharbeit. Hier wird an den Gesetzentwürfen gearbeitet, die am Ende alle Bürgerinnen und Bürger betreffen. Hier werden Petitionen verhandelt und damit Anregungen und Kritik der Bürgerinnen und Bürger direkt ins Parlament getragen.

Für berufstätige Menschen kollidieren die Sitzungszeiten der Ausschüsse in der Regel mit ihrer eigenen Arbeitszeit. Es ist daher nur folgerichtig, wenn die Sitzungen aufgezeichnet und später abgerufen werden können.

Verfassungsrechtliche Gründe stehen einer solchen Regelung in der Geschäftsordnung nicht entgegen. Nach Art. 22 der Bayerischen Verfassung (BV) verhandelt der Landtag öffentlich. Dieser Grundsatz gilt in Bayern nicht nur in der Vollversammlung, sondern ausdrücklich auch in den Ausschüssen (vgl. § 138 BayLTGeschO).

Ein Verfassungsgebot körperlicher Anwesenheit bei Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse kann aus Art. 22 BV nicht hergeleitet werden. Vielmehr kann der Landtag Kraft seines Selbstorganisationsrechts ein Streaming und eine Aufzeichnung seiner Ausschusssitzungen in der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag regeln (Art. 20 Abs. 3 BV).